

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine in der Gemeinde Moos vom 21. November 2016

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Moos gewährt ihren in der Gemeinde ansässigen Vereinen für die Durchführung von Baumaßnahmen, zur Förderung der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, der Kultur und des Sports freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien.

§ 2 Begriff, Bestimmungen

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Brandschutz, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich. Mindestvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer satzungsgemäß gewählten Vorstandschaft, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 3 Zuschüsse für den Bau von Sportstätten

1. Die Gemeinde Moos gewährt ihren Vereinen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten oder die Generalinstandsetzung von unmittelbar dem Sport dienenden Anlagen einschl. der erforderlichen Geräte-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume und sonstiger Nebenanlagen Zuschüsse in Höhe von 20 % der Baukosten.
2. Zuschussfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen, insbesondere
 - Herstellungskosten (Materialkosten und Fremdleistungen),
 - Ingenieurkosten,
 - Grunderwerbskosten
 - Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) bis zur Höhe von 40 % der bei Zuschussbewilligung festgelegten zuwendungsfähigen Kosten.Für alle Maßnahmen werden von der Gemeinde bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird.
3. Nicht zuschussfähig sind
 - a) Nebenkosten (z. B. Geldbeschaffungskosten, Bauzinsen, Kosten für Grundsteinlegungen, Richtfest, Einweihungsfeierlichkeiten, Ausgaben für Speisen und Getränke in Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Einweihung des Bauwerks).
 - b) Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen
 - c) anteilige Ausgaben für die Schaffung und Ausstattung von Räumen oder Anlagen, die Gesellschafts- und Aufenthaltszwecken dienen, unabhängig davon, ob diese ständig, vorübergehend oder überhaupt nicht bewirtschaftet werden
 - d) Anschaffungen im zeitlichen Zusammenhang, für die auch sonst keine Zuschüsse gewährt würden (z. B. Pflegegeräte).

§ 4 Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Moos gewährt den Vereinen für die Abhaltung von Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen zum 25., 50., 75., 100., usw. Jahr des Bestehens des Vereins eine Zuwendung in Höhe von 5,- € je Mitglied.
2. Für die Fahnen, die von Vereinen angeschafft werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für das Trauerband.

§ 5 Jugendförderung

1. Den einheimischen Jugendgruppen und Jugendvereinen stellt die Gemeinde das Jugendheim im Rathaus mietfrei zur Verfügung. Die Gemeinde trägt die Wasser-, Abwasser-, Abfallentsorgungs-, Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten für diese Einrichtung. Wird das Jugendheim von mehreren Jugendgruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Veranstaltungen der Gemeinde haben den Vorrang.
2. Die Gemeinde Moos stellt für die Jugendarbeit jährlich ein Budget von 1.200,- € zur Verfügung. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt durch den Jugendbeauftragten des Gemeinderates. Die Mittel sind weder deckungsfähig noch übertragbar. Das Budget darf nicht überschritten werden. Der Jugendbeauftragte unterstützt aus diesen Mitteln vorwiegend die Aktivitäten der Jugendgruppen und das jährliche Ferienprogramm und die Arbeit der Mutter-Kind-Gruppen.

§ 6 Sportförderung

- 1 a) Den einheimischen Sportvereinen und -gruppen steht zur Ausübung ihrer Aktivitäten das Sportgelände in Moos miet- und pachtfrei zur Verfügung. Die Gemeinde trägt die Wasser-, Abwasser- und Abfallentsorgungskosten für die Einrichtungen auf dem Sportgelände. Wird eine Einrichtung von mehreren Vereinen oder Gruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen.
- 1 b) Der Unterhalt und die Pflege der Einrichtungen sowie die nicht in a) genannten Bewirtschaftungskosten obliegen den Sportvereinen und -gruppen. Soweit die unter a) bezeichneten Sporteinrichtungen für den Schulsport mitbenutzt werden, erhalten die zum Unterhalt verpflichteten Sportvereine Zuschüsse der Gemeinde Moos.
Die Zuschüsse betragen:

- für den Fußballclub Moos (FC)	2.000,- € jährlich
---------------------------------	--------------------
- 1 c) Für die Pflege der Rasensportplätze stellt die Gemeinde einen Rasentraktormäher zur Verfügung und übernimmt dessen Unterhaltung. Die Betriebskosten für Gerätschaften sowie die Löhne für die Rasenpflege sind von den Sportvereinen und -gruppen aufzubringen, die die Rasensportplätze benutzen.
2. Den einheimischen Sportvereinen und -gruppen steht zur Ausübung ihrer Aktivitäten außerdem die Mehrzweckhalle mit Nebenräumen in Kurzenislarhofen außerhalb der Schulzeit mietfrei zur Verfügung. Die Gemeinde trägt die Wasser-, Abwasser-, Abfallentsorgungs-, Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten für diese Einrichtung. Wird die Mehrzweckhalle von mehreren Vereinen und Gruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen, für die die Gemeinde eine Sondergenehmigung erteilt, haben in jedem Fall Vorrang.

3. Einheimische Sportvereine, die Jugendarbeit leisten (bis 18 Jahre, bei Schützen vom 12. bis zum vollendeten 25. Jahr), erhalten für jeden Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von 6,- €. Maßgebend für die Bewilligung ist die Bestandsmeldung der Vereine an den BLSV bzw. an den Sportschützenbund.

§ 7 Förderung des Vereinswesens

1. Den Vereinen und Gruppen steht zur Ausübung ihrer Aktivitäten der Mehrzweckraum mit Nebenräumen im Rathaus mietfrei zur Verfügung. Die Gemeinde trägt die Wasser-, Abwasser-, Abfallentsorgungs-, Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten für diese Einrichtung. Wird der Mehrzweckraum von mehreren Vereinen oder Gruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Veranstaltungen der Gemeinde oder der Volkshochschule haben in jedem Fall Vorrang.
2. Den Vereinen und Gruppen steht zur Ausübung ihrer Aktivitäten die Mehrzweckhalle mit Nebenräumen in Kurzenisarhofen außerhalb der Schulzeit mietfrei zur Verfügung. Die Gemeinde trägt die Wasser-, Abwasser-, Abfallentsorgung-, Strom- und Heizungskosten für diese Einrichtung. Wird die Mehrzweckhalle von mehreren Vereinen und Gruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Schulische Veranstaltungen, Veranstaltungen, für die die Gemeinde eine Sondergenehmigung erteilt und Veranstaltungen der Gemeinde oder der Volkshochschule haben in jedem Fall Vorrang. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle erhebt der Betreiber (derzeit: Schulverband Moos-Thundorf) Sonderreinigungsgebühren. Im Rahmen der Förderung für Vereine und soziale oder kulturelle Gruppierungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse zu diesen Sonderreinigungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Gefördert werden können ortsansässige Vereine, soziale oder kulturelle Gruppierungen, die nicht gewinnorientiert ihre Veranstaltung in der Mehrzweckhalle durchführen.
 - b) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
 - c) Der formelle Förderantrag ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Moos bei Vereinbarung des Veranstaltungstermins einzureichen.
 - e) Ein Gremium, bestehend aus dem Bürgermeister und dem Kulturbeauftragten der Gemeinde Moos sowie dem zuständigen Sachbearbeiter der VG Moos, entscheidet über die eingereichten Förderanträge.
 - f) Die Auszahlung der entsprechenden Fördersumme an den Antragsteller erfolgt nach Vorlage der Rechnung für Sonderreinigungsgebühren zur Nutzung der Mehrzweckhalle.
 - g) Als Eigenanteil verbleiben 20 % des Gesamtbetrages der Sonderreinigungsgebühren beim Veranstalter.“
3. Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die erfolgreiche Ablegung von offiziellen Leistungsprüfungen nach bayerischem Recht, einschließlich Bayer. Jugendleistungsprüfung, Deutsche Leistungsspanne und Wissenstest bei Erreichen der Stufe Gold, einen Zuschuss in Höhe von 10,- € je Teilnehmer.

§ 8 Zuwendungen für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, sozialer Zwecke und des Denkmalschutzes sowie der Musik- und Kulturpflege

1. Über Zuschussanträge für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Musik- und Kulturpflege, sozialer Zielsetzung und des Denkmalschutzes wird im Einzelfall entschieden.
2. Der Veranstalter des offiziellen öffentlichen Seniorennachmittags oder -abends erhält von der Gemeinde pro Teilnehmer einen Betrag von 5,- €. Die Anzahl der Teilnehmer ist vom Veranstalter im Zuwendungsantrag anzugeben.
3. Die Gemeinde Moos stellt für die Seniorenarbeit jährlich ein Budget von 1.000,- € zur Verfügung. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt durch den Seniorenbeauftragten des Gemeinderates. Die Mittel sind weder deckungsfähig noch übertragbar. Das Budget darf nicht überschritten werden.
4. Die Gemeinde Moos stellt für die Kulturförderung jährlich ein Budget von 1.000,- € zur Verfügung. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt durch den Kulturbeauftragten des Gemeinderates. Die Mittel sind weder deckungsfähig noch übertragbar. Das Budget darf nicht überschritten werden.

§ 9 Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschüsse werden von der Gemeinde (Gemeinderat) nach Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzplanes bewilligt. In der Regel sollen die Anträge am 1.11. für das folgende Jahr vorliegen. Danach kann eine Auszahlung im kommenden Jahr nicht mehr zugesichert werden.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt
 - bei Baumaßnahmen bis zu 80 % des bewilligten Betrages nach Baufortschritt, Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Abschluß der Maßnahme
 - bei Anschaffung und Trauerbändern nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

3. Laufende Zuschüsse werden von der Gemeinde jeweils am 15.02. des laufenden Jahres ausbezahlt.

§ 10 Allgemeine Fördergrundsätze

- a) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss bei Baumaßnahmen - 2 Monate vor Beginn der Maßnahme
bei anderen Anträgen - spätestens 1 Monat vor Anschaffung bzw. Beginn der Veranstaltung vorliegen.
- b) Die Zuschussanträge sind an die Gemeinde Moos zu richten.
- c) den Anträgen für Baumaßnahmen sind beizufügen:
- eine Begründung der Maßnahme
 - eine Baubeschreibung
 - ein Kostenvoranschlag (einschl. Massenberechnung)
 - eine Kostengliederung für Hoch- und Tiefbauten
 - ein vollständiger Satz bauamtlich geprüfter Pläne
 - ein Finanzierungsplan
 - ein Nachweis über eine gesicherte langjährige Verfügungsberechtigung des Baugrundstücks (Pachtvertrag), soweit die Gemeinde nicht selbst Eigentümer ist
- d) den Anträgen für Anschaffungen sind beizufügen:
- eine Begründung der Anschaffung
 - ein Kostenangebot bzw. -vorschlag
 - ein Finanzierungsplan
- e) den anderen Zuwendungsanträgen sind beizufügen:
- eine Begründung des Antrags, ggf. Beschreibung und Umfang der Veranstaltung
 - eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten
 - ein Finanzierungsplan
- f) eine Förderung im kommenden Jahr ist, wenn die anderen Fördervoraussetzungen vorliegen, nur gewährleistet, wenn der Antrag vor dem 1.11. des Vorjahres bei der Gemeinde vorliegt.
- g) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- h) Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten wird von der Gemeinde vor Beginn der Maßnahme festgesetzt. Eine nachträgliche Förderung von Kostenüberschreitungen erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn sie unverzüglich bei Bekanntwerden angezeigt werden
- i) Bei Beginn einer Maßnahme oder Anschaffung von Geräten vor Bewilligung des Zuschusses durch die Gemeinde ist eine Förderung ausgeschlossen.
- k) Werden die veranschlagten bzw. als Höchstgrenze festgelegten Kosten nicht erreicht, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.
- l) Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

§ 11 Rechtswirkung nach Außen

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20. Oktober 2003 außer Kraft.

Moos, den 21. November 2016

Hans Jäger
Erster Bürgermeister